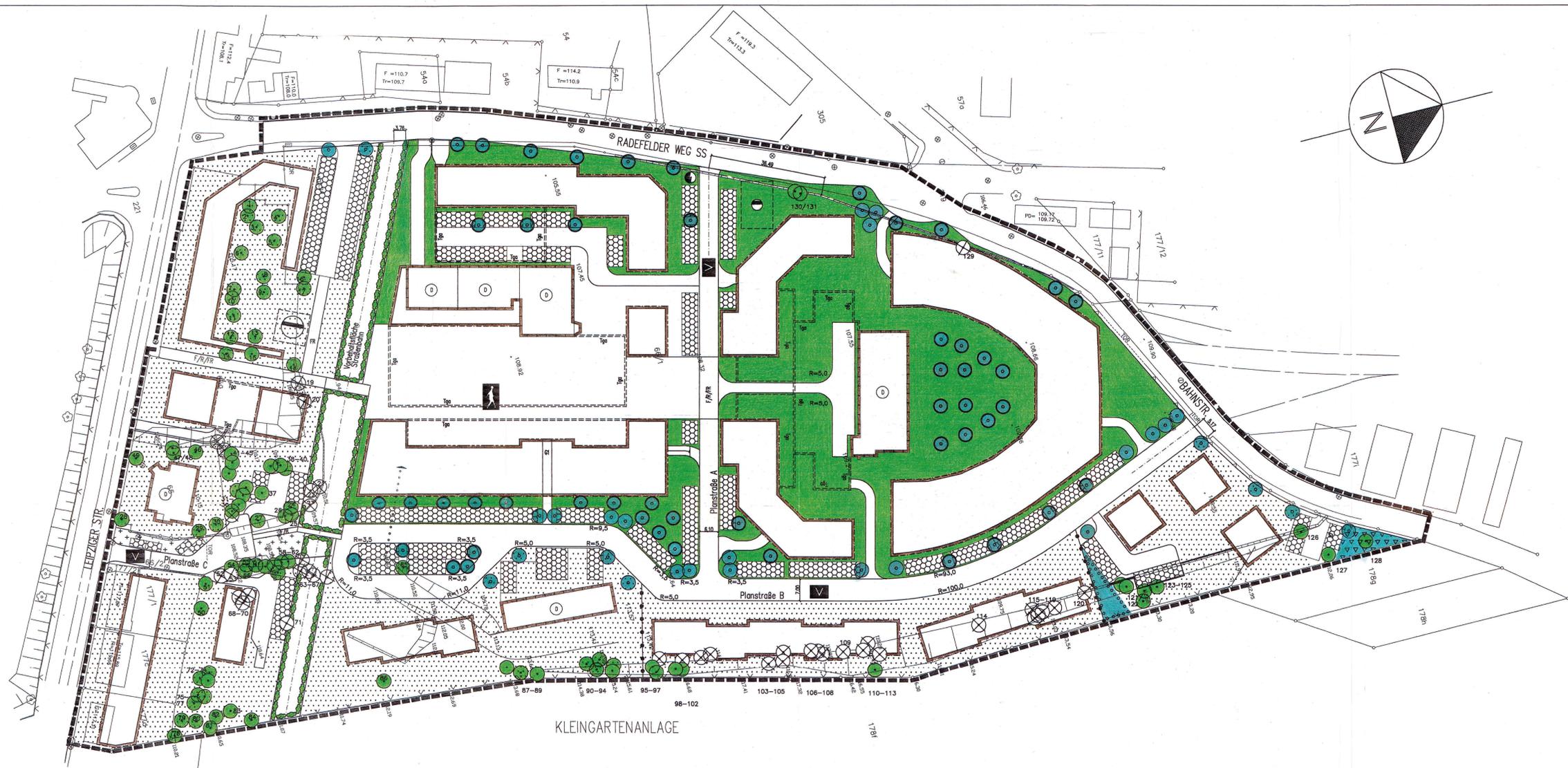




Gemeinde Lützschena-Stahmeln

GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDEZENTRUM LÜTZSCHENA-STAHMELN



I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der Baulichen Nutzung

Grundlage ist der Bebauungsplan vom 17.4.96 gem. Paragraph 9 Abs.1 BauGB

2. Verkehrsflächen

gem. Paragraph 9 Abs.1 Nr.11 BauGB nach Bebauungsplan vom 17.4.96

3. Grünflächen und Bepflanzung

(Paragraph 9 Abs.1 Nr.15 u. 25 BauGB)

- 3.1 Sukzessionsfläche (verbuscht)
- 3.2 Private Grünflächen, Hausgärten
- 3.3 Private Grünflächen, Gemeinschaftsflächen (Ausgleichsmaßnahmen)
- 3.4 Pflanzgebiet für private Grünflächen (Ausgleichsmaßnahmen)
- 3.5 Verkehrsgrünflächen (Ausgleichsmaßnahmen)
- 3.6 vorhandene Bäume, erhalten
- 3.7 Anpflanzung von Bäumen (adäquat festgelegt)
- 3.8 Anpflanzung von Bäumen (adäquat nicht festgelegt)
- 3.9 Rodung von Bäumen
- 3.10 Anpflanzung von Hecken

4. Allgemeine Festsetzungen

- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Paragraph 9 Abs.7 BauGB)
- 4.2 Wasserdurchlässige Beläge (Stellplätze)
- 4.3 Sammelstraße

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Gehölzarten und -verwendung

5.1 Bäume I. Ordnung gem. Planzeichen 3.7/3.8

Es werden Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm vorgeschrieben

Artenliste:

Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	Roß-Kastanie
Betula pendula	Sandbirke
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

5.2 Bäume II. Ordnung gem. Planzeichen 3.7/3.8

Es werden Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14cm

Heister 2x verpflanzt mind. 125-150cm vorgeschrieben

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche

5.3 Stäucher gem. Planzeichen 3.3-3.5

Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität mind.100-125cm, 2x verpflanzt

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaumenhülchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

5.4 Hecke gem. Planzeichen 3.10

Zulässig sind Heckenpflanzen in der Pflanzqualität mind.100-125cm

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster

5.5 Klettergehölze

Auf etwa 10% (ausgeschlossen ist die Reihenhausbebauung) der Fassadenlänge ist eine Begrünung durch geeignetes Pflanzgut vorzusehen (Paragraph 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein
Hedera helix	Efeu

6. Private Grünflächen, Hausgärten gem. Planzeichen 3.2

Die festgelegten Flächen sind als Garten- oder Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Wenn Einfriedungen der privaten Grünflächen mit Hecken erfolgt, sind die Straucharten gemäß Planzeichen 5.4 zu verwenden. Als Pflanzgut gilt je Grundstück ein Laubbaum gemäß 5.2 und ein Obstbaum (heimische Art), (ausgeschlossen ist die Reihenhausbebauung).

7. Private Grünflächen, Gemeinschaftsflächen gem. Planz.3.3

Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern erfolgen nach Pflanzplan und Pflanzschema im Freiflächenfeststellungsplan.

III. HINWEIS

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Gemeindezentrum Lützschena-Stahmeln"

Genehmigungsvermerk:

Leipzig,